

**Förderverein für den Roll- und Inline-Sport e.V.  
(FRIS)**

**SATZUNG**

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Förderverein für den Roll- und Inline-Sport e.V. (FRIS)“
- (2) Der FRIS hat seinen Sitz in Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Roll- und Inline-Sports als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied; auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.

**§ 9 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Rollsport- und Inlineverband e.V. (DRIV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 10 Gründung**

Der Inhalt dieser Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 03. Juni 2001 in Garmisch-Partenkirchen von den Gründungsmitgliedern beschlossen.

Bremerhaven, den 08. März 2002  
Garmisch-Partenkirchen, den 30.05.2009 (§8 (1) geändert)

**Bankverbindung des FRIS:**

Volksbank Heilbronn (BLZ 620 901 00), Konto 31 33 73 000

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinszwecke – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.
- (4) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten bis zum Ende des Kalenderjahres oder Tod des Mitglieds bzw. Liquidation / Auflösung der juristischen Person. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Anspruch des Vereins auf zugesagte Spenden bleibt hiervon unberührt.

#### § 5 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

#### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung im offiziellen Presseorgan des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V. (DRIV) durch den Vorstand einberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung per Einschreiben an den Vorstand gestellt werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen für ihre Zulassung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.  
Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ist nicht übertragbar.
- (5) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- (7) Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann von einem der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- (8) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
(zugleich Schriftführer)  
dem Schatzmeister  
zwei Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In geraden Jahren (durch 2 teilbare Jahreszahlen) werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der 1. Beisitzer, in ungeraden Jahren (nicht durch 2 teilbare Jahreszahlen) der 2. Vorsitzende und der 2. Beisitzer gewählt.
- (4) Bei Vorstandsbeschlüssen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Die Mittelverwendung beschließt der Vorstand gemäß den Satzungszwecken. Der Vorstand ist verpflichtet, bei der Hauptversammlung über die Mittelverwendung einen ausführlichen Bericht vorzulegen.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich. Vorstandsbeschlüsse müssen in Protokollen festgehalten werden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 8 Kassenprüfung

- (1) Auf der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer im jährlichen Wechsel jeweils einer, für jeweils zwei Jahre, für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung, die Mittelverwendung und die Kassenbestände mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben in der Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.